

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen des Marktes Babenhausen

vom 14.07.2017

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Babenhausen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird oder
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 entstehen erstmals mit der Aufnahme (das ist der 1. Tag des Monats, in dem das Kind die Kindertageseinrichtung erstmalig besucht) des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren werden jeweils zu Beginn eines Monats im Voraus für den gesamten Monat fällig.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen einer Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung. Die Gebühren werden für 12 Monate eines Besuchsjahres erhoben. Das Besuchsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08.

§ 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat wird für das erste Kind folgende Gebühr erhoben:

Buchungszeit	Kindergarten, Kinderhort	Kinderkrippe
mehr als 1 bis einschl. 2 Std./Tag (Kinder unter 3 Jahren)	60,00 €	--
2 Std./Tag (Schulkinder)	65,00 €	--
3 Std./Tag (Schulkinder und Kinder unter 3 Jahren)	70,00 €	--
4 Std./Tag	75,00 €	165,00 €
bis 5 Std./Tag	85,00 €	175,00 €
bis 6 Std./Tag	95,00 €	185,00 €
bis 7 Std./Tag	105,00 €	195,00 €
bis 8 Std./Tag	115,00 €	205,00 €
bis 9 Std./Tag	125,00 €	215,00 €
bis 10 Std./Tag	135,00 €	--

- (2) Zusätzlich besteht die Möglichkeit, zur Kernzeit wöchentlich jeweils Nachmittage zu buchen. Hier gilt eine Mindestbuchungszeit von 13.30 – 16.30 Uhr.
- (3) Zu den Gebühren ist für alle Kinder der Kindertageseinrichtung monatlich ein Spielgeld zu entrichten. Dieses beträgt in den Kindergärten 4,00 € und in der Kinderkrippe 6,00 €.
- (4) Das Essengeld wird den Erziehungsberechtigten gesondert in Rechnung gestellt.
- (5) Das Kind muss bis spätestens 9.00 Uhr des gewünschten Tages beim Personal der Kindertageseinrichtung zum Essen angemeldet werden. Ist ein Kind zum Essen angemeldet und wird nicht bis spätestens 9.00 Uhr abgemeldet, so ist das Essensgeld dennoch zu bezahlen.

§ 6 Gebührenermäßigung

- (1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie die Kindertageseinrichtung, werden die Gebühren ab dem zweiten Kind für jeden angefangenen Monat je Kind wie folgt erhoben:

Buchungszeit	Kindergarten	Kinderkrippe
mehr als 1 bis einschl. 2 Std./Tag (Kinder unter 3 Jahren)	50,00 €	--
3 Std./Tag (Kinder unter 3 Jahren)	60,00 €	--
4 Std./Tag	65,00 €	155,00 €
bis 5 Std./Tag	75,00 €	165,00 €
bis 6 Std./Tag	85,00 €	175,00 €
bis 7 Std./Tag	95,00 €	185,00 €
bis 8 Std./Tag	105,00 €	195,00 €
bis 9 Std./Tag	115,00 €	205,00 €
bis 10 Std./Tag	125,00 €	--

Für Schulkinder wird grundsätzlich keine Ermäßigung gewährt.

- (2) Eine Ermäßigung bzw. Gebührenbefreiung nach Abs. 1 kommt nur für zahlungspflichtige Kinder zur Anwendung. Die ermäßigte Gebühr bzw. die Gebührenbefreiung wird dabei für das Kind mit der niedrigsten Gebühr gewährt.
- (3) In besonderen Einzelfällen kann die Gemeinde auf Antrag eine abweichende Gebührenregelung treffen.
- (4) Eine Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen kann auf Antrag gewährt werden. In besonderen Fällen kann ein Antrag beim Jugendamt bzw. Sozialamt auf Kostenübernahme der Kindertageseinrichtungsgebühren gestellt werden. Anträge sind in der Kindertageseinrichtung erhältlich.

§ 6 a Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 und § 6 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 7 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe maßgeblicher Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden. Maßgebliche Veränderungen sind z.B. Änderungen der Einkommensverhältnisse, im Sorgerecht, der Buchungsstunden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2017 in Kraft.

Babenhausen, 14.07.2017

Markt Babenhausen


Göppel
1. Bürgermeister

